

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S.177), hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Stadt gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

1. Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

Innenstadt (siehe Lageplan)	2.000,00 Euro
übriges Stadtgebiet	1.500,00 Euro

2. Werden größere Stellplätze - z.B. für LKW oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1997 sowie die 1. Änderung vom 13.02.1998 außer Kraft.

Ohrdruf, den 26.04.2001

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsiegel